

Satzung

über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs

1. Änderung (Fremdenverkehrssatzung)

§ 1 Änderungssatzung

§ 6 der Fremdenverkehrssatzung vom 07.03.2001 wird geändert durch folgende Fassung:

§ 6

Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 9 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5,00 € beträgt.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je kurtaxenpflichtigen Übernachtung 0,33 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 25.04.2025



Gudrun Schmid
Erste stellvertretende Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweise:

792.000

Beschlossen im Gemeinderat am	17.03.2022
ausgefertigt am	25.04.2025
bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)	28.04.2025